

I. Allgemeine Entwicklung.

Die „Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens“ erstreckt ihre Forschung in der Hauptsache auf das Gebiet, das sich zwischen Holland, Nordsee und Niederelbe ausdehnt, und im Süden etwa durch die Linie Teutoburger Wald, Eggegebirge, Kaufunger Wald, Eichsfeld, Harz, Altmark begrenzt ist. Es ist im Laufe der letzten Jahre üblich geworden, dieses Gebiet als „Wirtschaftsgebiet Niedersachsen“ zu bezeichnen (s. Denkschrift „Niedersachsen im Rahmen der Neugliederung des Reiches“ 64. Hannoverischer Provinziallandtag). Die politischen Bezirke des so umrissenen Gebietes, das auch dieser vorliegenden Untersuchung zugrunde liegt, sind folgende: die ganze Provinz Hannover, von der Provinz Westfalen der Regierungsbezirk Minden und die Kreise Tecklenburg und Lippstadt, von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln (Grafschaft Schaumburg); ferner die Freistaaten Braunschweig, Oldenburg (ohne Lüneburg und Birkenfeld), Lippe, Schaumburg-Lippe, sowie die freie Hansestadt Bremen und die Teile der freien und Hansestadt Hamburg, die westlich der Elbe liegen.

Das Gebiet weist eine Anzahl wirtschaftlich bedeutamer Mineralvorkommen auf, nämlich Eisenerze, Zink-, Kupfer- und Bleierze, die zum Teil in geringer Menge Gold und Silber enthalten; ferner Steinkohle und Braunkohle, Steinsalz, Kalisalz und Salzquellen, Erdöl und andere Bitumina, namentlich Asphalt, endlich Schwefel und Flußspat.

Die allgemeine Entwicklung des Bergrechts in Deutschland ist gekennzeichnet durch den alten Streit des privaten Grundeigentums und der Staatsgewalt um die Herrschaft über die Mineralien. Wenn auch noch heute zu Gunsten des Grundeigentums wichtige Vorbehalte aufrecht erhalten sind, so ist doch das Bestreben vorherrschend geworden, die wertvollsten Bodenschätze durch Vermittlung des Staates der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Entwicklung geht vom Bergregal über die Bergbaufreiheit zum Staatsvorbehalt. Vielfach ist es aber zur Einführung der Bergbaufreiheit nicht gekommen, sondern das alte, hinsichtlich einzelner Mineralien oft umstrittene Bergregal ist unmittelbar als Staatsvorbehalt gesetzlich geregelt worden.

Die einheitliche Staatsgewalt, die im Kaisertum des frühen Mittelalters verkörpert war, hatte das von ihr in Anspruch genommene Bergregal nach und nach an die landesherrlichen Territorialgewalten abgegeben. Schon die Goldene Bulle (1356) bestätigt das Recht der Kurfürsten auf Metalle und Steinsalz und bei der Beendigung des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1648 wurde auch das Bergregal der übrigen Territorialherren anerkannt.

Grundlage des Bergrechts ist seitdem das Landesrecht geblieben. Das Reich hat sich darauf beschränkt, einzelne wichtige Verhältnisse des Bergbaues, so die Kohlen- und Kaliwirtschaft und das Knappschaftswesen zu regeln. Soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen eingreifen, sind die Berggesetze der Länder aufrecht erhalten, in Niedersachsen also derjenigen Länder, denen die einzelnen Teile angehören.